

RS UVS Steiermark 2001/10/25 40.1-1/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.2001

Rechtssatz

Eine Ordnungsstrafe nach § 34 AVG, die wegen ungeziemenden Verhaltens in einer Verhandlung verhängt wird, muss (zur disziplinarischen Wirksamkeit) sofort verhängt werden. Daher reicht es nicht aus, wenn der Verhandlungsleiter die Verhängung einer Ordnungsstrafe in der Verhandlung nach erfolgloser Ermahnung und vorausgegangener Androhung lediglich ankündigt. Der Verhandlungsleiter hätte somit die Ordnungsstrafe bereits in der Verhandlung betragsmäßig zu nennen und in der Verhandlungsschrift zu beurkunden gehabt. Die gleiche Vorgangsweise wäre auch hinsichtlich der zweiten angekündigten Ordnungsstrafe erforderlich gewesen (vgl VwGH 3.10.1963, 1670/62).

Schlagworte

Ordnungsstrafen Amtshandlung Verkündung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at